

Der Oberbürgermeister

Anlage

Hinweis zu den Ratsanträgen unter

TOP 6.1.	21-17471
TOP 6.3.	22-17721

Für die in den Anträgen genannte Beschlussfassungen ist der Rat insbesondere gemäß § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG nicht zuständig, sondern der Verwaltungsausschuss.

Der Verwaltungsausschuss kann in der Sache selbst entscheiden oder sie dem Rat mit oder ohne Beschlussempfehlung zuweisen.

gez.

Dr. Kornblum